



www.acd.lu

Veranlagungsstelle :

Zurücksetzen

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. Dezember 2026 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Name			
Vorname			
Nationale Identifikationsnummer/ Geburtsdatum			
Geburtsort (Ort / Land)			
Aktennummer		Aktennummer	
Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet) :		Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet) :	
Beruf oder Art der Tätigkeit			
Telefon (tagsüber erreichbar)			
E-Mail			
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt		Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt	
Hausnummer - Straße			
Postleitzahl - Wohnort			
Land			
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2025		Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2025	
Vom 1.1.2025 bis			
Andere Hausnummer - Straße			
Andere Postleitzahl - Wohnort			
Anderes Land			
Für Nichtansässige		Für Nichtansässige	
Steueridentifikationsnummer Ihres Wohnsitzstaates (falls zugeteilt)			
Ausgabestaat			

Aktennummer										Jahr 2025	

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität)
a) Kinder, die am 1.1.2025 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2025 geboren wurden			
	201 Jahr Monat Tag	☐ * 203	
	204 Jahr Monat Tag	☐ * 206	
	207 Jahr Monat Tag	☐ * 209	
	210 Jahr Monat Tag	☐ * 212	
b) Kinder, die am 1.1.2025 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
	213 Jahr Monat Tag	☐ * 215	216
	217 Jahr Monat Tag	☐ * 219	220
	221 Jahr Monat Tag	☐ * 223	224
c) Kinder, die am 1.1.2025 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
	225 Jahr Monat Tag	☐ * 227	

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510 | 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 17, Feld 1724 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

☐ ²²⁸ Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *	Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
229	230	233	234
231	232	235	236

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

237

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Siehe Rubrik „Diverse Anträge“ DD (Seite 18, Feld 1828 und folgende)

Aktennummer										Jahr 2025	

Zivilstand

☐ 301	Ledig		
☐ 302	Verheiratet	}	seit dem: 305
☐ 303	Geschieden		
☐ 304	Verwitwet		
Dauernd getrennt:			
☐ 306	- gemäß einer Dispens des Gesetzes	}	seit dem: 309
☐ 307	- gemäß Trennung von Tisch und Bett		
☐ 308	- gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität		

Ansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

Ehepartner, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

☐ 310 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass mindestens 90% der beruflichen Einkünfte unseres Haushalts während des Steuerjahres in Luxemburg von dem in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen erzielt werden.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehepartner gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob Sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehepartner muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Durch das Ankreuzen von Feld 310 können Sie sodann weiter unten auch die strikte Einzelveranlagung oder die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie das Feld 316 ankreuzen, dann eines der Felder 318 oder 319. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2026 erfolgen.

☐ 311 Ich wünsche/wir wünschen, die vorherigen Entscheidungen für das Jahr 2025 zurückzuziehen und zum allgemeinen Rechtssystem zurückzukehren, das die individuelle Besteuerung gemäß dem allgemeinen Recht ist.

Partner

☐ 312 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3b/s L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilten, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.

Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft 313

Von der zuständigen Behörde ☐ 314 ist beigefügt
erstelltes Schriftstück : ☐ 315 liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung eingereicht und von jedem Partner unterschrieben ist.

Durch das Ankreuzen von Feld 312 können Sie sodann weiter unten auch die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie das Feld 316 ankreuzen, dann das Feld 319. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2026 erfolgen.

Optionen in Bezug auf die kollektive und individuelle Besteuerung

☐ 316 Für das Steuerjahr 2025 beantragen wir:

☐ 317 die Zusammenveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 L.I.R.

☐ 318 die strikte Einzelveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R. (füllen Sie die Felder 320 bis 321 aus)

☐ 319 die Einzelveranlagung mit Umverteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R. (füllen Sie die Felder 322 bis 323 aus)

Sind das Feld 316 und eines der Felder 317 bis 319 nicht angekreuzt, dann werden verheiratete Steuerpflichtige zusammen veranlagt, soweit sie nicht vor dem 31. Dezember 2026 eine andere Wahl getroffen haben. Die obige(n) Entscheidung(en) ist(sind) durch Unterzeichnung beider Ehepartner oder Partner auf Seite 20 wirksam formuliert.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) und 3ter (3) L.I.R.			Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Steuerpflichtiger				
Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen Akte aus dem Steuerjahr 2025	320 %		321 %	
Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R., füllen Sie die Felder 322 und 323 aus.				
Satz der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens	322 %		323 %	

Werden die Felder 320 bis 323 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zwischen Steuerpflichtigen / steuerpflichtigen Ehepartnern / Partners an. Die Summe der Prozentsätze der Felder 320 und 321, sowie der Felder 322 und 323 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

Aktennummer	Jahr 2025

Steuerpflichtige, die nur während eines Teils des Jahres ansässig waren

- ☐ 401 Antrag, unter der Bedingung, dass die jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegt werden, so besteuert zu werden, als ob Sie während des ganzen Jahres ansässig gewesen wären.

Fakultative Bestellung eines Zustellungsvertreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

Gemäß Anlage 102 D "Fakultative Bestellung eines Zustellungsvertreters in Luxemburg"

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

- ☐ 402 Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien wenn mindestens eine der folgenden Angleichsbedingungen erfüllt ist. Bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung erfüllen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Bedingungen für die Gleichstellung vom Nichtansässigen an den Ansässigen

- 1) mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen;
- 2) die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamtnettoeinkünfte müssen weniger als 13.000 € betragen;
- 3) in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

- ☐ 403 Antrag auf Widerruf der zuvor beantragten Gleichstellung. Indem Sie dieses Feld ankreuzen, erklären Sie sich damit einverstanden nach gemeinem Recht besteuert zu werden.

Partner

- ☐ 404 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 157ter (5) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.

Datum der Erklärung der
Lebensgemeinschaft

Von der zuständigen Behörde ☐ 406 ist beigefügt
erstelltes Schriftstück : ☐ 407 liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung eingereicht und von jedem Partner unterschrieben ist.

Durch das Ankreuzen von Feld 404 können Sie sodann weiter unten auch die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie das Feld 408, dann das Feld 411 ankreuzen. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2026 erfolgen.

Optionen in Bezug auf die kollektive und individuelle Besteuerung (gleichgestellte Nichtansässige)

- ☐ 408 Für das Steuerjahr 2025 bestätigen wir unsere letzte Wahl :
- ☐ 409 die Zusammenveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 157bis (3) und/oder 157ter L.I.R.
- ☐ 410 die strikte Einzelveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R. (füllen Sie die Felder 412 bis 413 aus)
- ☐ 411 die Einzelveranlagung mit Umverteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R. (füllen Sie die Felder 414 bis 415 aus)

Sind das Feld 408 und eines der Felder 409 bis 411 nicht angekreuzt, dann werden verheiratete, gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige zusammen veranlagt, soweit sie nicht vor dem 31. Dezember 2026 eine andere Wahl getroffen haben. Die obige(n) Entscheidung(en) ist(sind) durch Unterzeichnung beider Ehepartner oder Partner auf Seite 20 wirksam formuliert.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R.

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht
gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen
Akte aus dem Steuerjahr 2025 412
%

413
%

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R., füllen Sie die Felder 414 und 415 aus.

Satz der Umverteilung des gemeinsamen
ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens 414
%

415
%

Werden die Felder 412 bis 415 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zwischen Steuerpflichtigen / steuerpflichtigen Ehepartnern / Partners an. Die Summe der Prozentsätze der Felder 412 und 413, sowie der Felder 414 und 415 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

Aktennummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (weitere Anträge Seite 18 und Erklärung von Steuerabzügen Seite 19)

C

A.	Gewinn aus einem gewerblichen Einzelunternehmen	501	502	503	504
B.	Gewinnanteil(e) an einem gemeinschaftlichen gewerblichen Unternehmen (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, usw.)	505	506	507	508
C.	Sonstiger Gewinn				
+	Einnahmen (Versicherungsprovisionen, andere Provisionen, usw. ; gemäß Anlage)	509	510	511	512
-	Ausgaben (Pauschalabzug, falls anwendbar)	513	514	515	516
-	Ausgaben (gemäß Anlage)	517	518	519	520
D.	Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)	521	522	523	524
Summe A+B+C+D		525	526	527	528
Abziehen:		0038	0039	6038	527+528 6039
-	Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	529	530		6040
		529+530			
In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?					
Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2001 bis 2004 übertragen)		532	533	534	535

Festsetzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(weitere Anträge Seite 18 und Erklärung von Steuerabzügen Seite 19)

A

A.	Gewinn aus einem landwirtschaftlichen Einzelbetrieb (gemäß Vordruck 141 oder 144)	536	537	538	539
B.	Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Betrieb (Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)	540	541	542	543
C.	Gewinn aus Forstwirtschaft				
+	Einnahmen (gemäß Anlage)	544	545	546	547
-	Ausgaben (gemäß Anlage)	548	549	550	551
D.	Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)	552	553	554	555
Summe A+B+C+D		556	557	558	559
Abziehen:		0058	0059	6058	558+559 6059
-	Neuinvestitionen in Geräte und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Einrichtung von Betriebsräumen (Artikel 128ter L.I.R.)	560	561		6060
		0078	560+561 0079		
		0080			
-	Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	562	563		
		562+563			
In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt?					
Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2005 bis 2008 übertragen)		565	566	567	568

GEWINN AUS DER AUSÜBUNG EINES FREIEN BERUFS

I

Aktennummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus der Ausübung eines freien Berufs

(weitere Anträge Seite 18 und Erklärung von Steuerabzügen Seite 19)

I

A. Einkünfte aus freien Berufen

1. Gewinn gemäß beigelegter Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustkonto	601	602	603	604
2. Gewinn gemäß Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben (Mwst. inbegriffen)				
+ Einnahmen (gemäß Anlage)	605	606	607	608
- Betriebsausgaben (gemäß Vordruck 152)	609	610	611	612
B. Gewinnanteile an einer gemeinschaftlichen Ausübung eines freien Berufs (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)	613	614	615	616
C. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A. oder B. inbegriffen (gemäß Anlage)	617	618	619	620
D. Sitzungsgelder (Gemeinderat, usw.)				
+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)	621	622	623	624
- Ausgaben	625	626	627	628
Summe A+B+C+D	629	630	631	632

E. Tantiemen

+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)	633	634	635	636
- Ausgaben	637	638	639	640
Summe A+B+C+D+E	641	642	643	644

Abziehen:

- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	645	646		
		645+646		

In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?

Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2009 bis 2012 übertragen)	648	649	650	651
---	-----	-----	-----	-----

Aktennummer	Jahr 2025

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1901 bis 1902 angeben)

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben)	713	714	715	716
	717	718	719	720
Summe A+B+C+D	2112	2119	721	722
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) und 137(5a) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	723	724	725	726
	2113	2120	727	728
Summe A+B+C+D+E	729	730	731	732
(die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)	2116	2123	733	734

Abziehen:

a)	- Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
		2114	2121	734	735
	- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	736	737	738	739
		2115	2122	740	741
	- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	742	743	744	745
		2116	2123	746	747
b)	Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	748	749	750	751
		2117	2124	752	753
c)	Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2.574 € beschränkt)	754	755	756	757
		2118	2125	758	759
	Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	760	761	762	763
		764	765	766	767
Summe der Abzüge		768	769	770	771
Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)		772	773	774	775
		0128	0129	6128	6130

mehrere Arbeitsstätten

S2

1. Arbeitsstätte	Steuerpflichtiger	763	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	764
Gemeinde	765	766	767	768
Zeitraum	vom	bis	vom	bis
Häufigkeit	Tage(e) ☐ pro Woche ☐ pro Monat	769	Tage(e) ☐ pro Woche ☐ pro Monat	770
2. Arbeitsstätte	Steuerpflichtiger	771	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	772
Gemeinde	773	774	775	776
Zeitraum	vom	bis	vom	bis
Häufigkeit	Tage(e) ☐ pro Woche ☐ pro Monat	777	Tage(e) ☐ pro Woche ☐ pro Monat	778

Aktennummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte**Steuerbefreite Einkünfte**

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner**Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten**

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Quellensteuer auf Pensionen und Renten auf Seite 19, Felder 1903 bis 1904 angeben)

P1

- A. Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse

801	802	803	804
805	806	807	808
809	810	811	812
2132	2139		

Summe A

- B. + Monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)
- Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)

813	814	815	816
817	818	819	820

- C. + Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen

821	822	823	824
-----	-----	-----	-----

- Freibetrag von höchstens 50% (Art. 115, Nr 14 L.I.R.)

825	826	827	828
-----	-----	-----	-----

- Sonstige Befreiungen (genau angeben)

829	830	831	832	833
834	835	836	837	838
839	840	841	842	843

Summe B+C

844	845	846	847
2133	2140		

Summe A+B+C

848	849	850	851
-----	-----	-----	-----

Abziehen:

Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen

852	853	854	855
2134	2141		

Summe A+B+C - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2017 bis 2020 übertragen)

856	857	858	859
0148	0149	6148	858+859 6149

6150

Außerberuflicher Freibetrag**P2**

- ☐ 860 Antrag auf den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner und Partner

Die Rente / Pension besteht seit dem

861

Der Freibetrag ist anwendbar, wenn einer der Ehepartner / Partner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und der andere Ehepartner seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente bezieht.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen

862	863
0153	862+863 0154
	0155

Abzug für Werbungskosten

864	865
0157	864+865 0158
	0156

Aktennummer

Jahr 2025

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Steuerabzüge auf Seite 19 angeben)

Werbungskosten, die durch einzelne Kapitalanlagen veranlasst sind, sind den Erträgen der jeweiligen Kapitalanlage zuzuordnen. Einzelheiten sind mittels einer Anlage oder im Vordruck 180 anzugeben.

CM

A. Einkünfte, die der luxemburgischen Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen unterliegen (laut Artikeln 6 und 6bis des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005), sind nicht anzugeben

(die Quellensteuerabzüge auf Kapitalerträgen, die im Rahmen einer gewerblichen, einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufes besteuert werden, sind auf Blatt «Steuerabzüge / diverse Anträge RD» anzugeben)

B. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer unterliegen

Erträge aus Aktien, Kapitaleinnahmen, Genußscheinen oder sonstigen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter und sonstige Erträge (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

901

902

C. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer nicht unterliegen

a) Erträge aus Wertpapieren aus Staaten, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

903

904

905

906

b) Erträge aus Wertpapieren aus nicht unter a) bezeichneten Staaten

907

908

909

910

c) Erträge aus Gesellschaften für die Verwaltung von Familienvermögen (SPF), Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC) luxemburgischen Rechtes, Risikokapitalanlagegesellschaften (SICAR) eingeschlossen

911

912

913

914

d) Zinsen aus Obligationen, aus Sparkonten und aus sonstigen Forderungen (Darlehen, Guthaben, Kontokorrente, Einlagen, Sparkonten, soweit sie nicht unter A. fallen)

915

916

917

918

D. Sonstige, nicht oben bezeichnete Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte im Sinne von Artikel 97, Absatz (1) Nr 6 bis 9 L.I.R.)

919

920

921

922

Summe B+C+D

923

924

925

926

Abziehen:

Werbungskosten : Pauschalabzug (25 €); dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern oder bei Partnern, die zusammen veranlagt werden (50 €). Der Pauschbetrag ist abzuziehen, soweit keine Werbungskosten den jeweiligen Kapitalanlagen dieser Einkunftsart zuzuordnen sind

927

928

929

930

Freibetrag (Artikel 115, Nr 15 L.I.R.): Höchstbetrag 1 500 € ; dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern oder bei Partnern, die zusammen veranlagt werden. Der Abzug kann die Summe der Einkünfte nicht übersteigen

931

932

933

934

Summe B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2021 bis 2024 übertragen)

935

936

937

938

0168

935+936

0169

6168

937+938

6169

0170

6170

Einkünfte aus Kapitalvermögen die der Pflegeversicherung unterliegen

939

940

0173

939+940

0174

0175

Aktennummer

Jahr 2025

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der sonstigen Einkünfte

D1

A. Gewinne, die aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, usw.), sowie aus der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Organismen erzielt wurden (gemäß Anlage)

1. Spekulationsgewinne

1101

1102

1103

1104

2. Veräußerungsgewinne

1105

1106

1107

1108

B. Einkünfte aus Mehrwerten, die aus der Veräußerung von Gütern aus dem Privatvermögen erreicht wurden (gemäß Vordruck 700)

1. Spekulationsgewinne

1109

1110

1111

1112

2. Veräußerungsgewinne

1113

1114

1115

1116

C. Einkünfte aus sonstigen, nicht zu einer Einkunftsart gehörenden Leistungen (z.B. aus gelegentlichen Vermittlungen, verdeckten Zuwendungen, usw.)

+ Einnahmen (gemäß Anlage)

1117

1118

1119

1120

- Werbungskosten (gemäß Anlage)

1121

1122

1123

1124

D. Rückzahlung eines Kapitalbetrags oder einer jährlichen Entnahme aufgrund der Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags, Rückerstattung der Ersparnisse an den Leistungsberechtigten beim Tod des Sparers, sowie die vorgezogene Rückzahlung der Ersparnisse wegen Invalidität oder schwerer Krankheit (Artikel 99, Nr 4 L.I.R.)

1125

1126

1127

1128

E. Nicht unter D. vorgesehene Rückzahlung aufgrund eines Altersvorsorgevertrags (Artikel 99, Nr 5 L.I.R.)

1129

1130

1131

1132

Zu übertragende Einkünfte (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2029 bis 2032 übertragen)

1133

1134

1135

1136

0208

1133+1134

0209

6208

1135+1136

6209

0210

6210

Sonstige Einkünfte die der Pflegeversicherung unterliegen

1137

1138

0213

1137+1138

0214

0215

Erwerb und Veräußerung von Immobilien

D2

Datum der notariellen Urkunde		Art der Immobilie	Lage der Immobilie	Areal	Name und genaue Anschrift des Verkäufers oder Ankäufers	Erwerbspreis (Aktkosten inbegriffen) oder Veräußerungspreis
Erwerb	Veräußerung					
1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145
1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152
1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159
1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166
1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173

Bei Veräußerung von Immobilien ist Vordruck 700 auszufüllen.

Aktennummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Außerordentliche Einkünfte

EX1

☐ Antrag auf Anwendung der Steuersätze gemäß Artikel 131 L.I.R. auf die unten angeführten außerordentlichen Einkünfte im Sinne von Artikel 132 L.I.R. Die Einkünfte sind im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten.

Art der Einkünfte				
		1201	1202	1203
		1204	1205	1206
		1207	1208	1209
		1210	1211	1212
Gesamtbetrag			1213	1214
Anwendung von Artikel 132 (1) L.I.R. (pauschale Verteilungsmethode)			1215	1216
		1706	1215+1216	2706
			0706	
Anwendung von Artikel 132 (2) L.I.R. (50% des durchschnittlichen Steuersatzes)			1217	1218
		1707	1217+1218	2707
			0707	
Anwendung von Artikel 132 (3) L.I.R. (25% des durchschnittlichen Steuersatzes)			1219	1220
		1708	1219+1220	2708
			0708	
Anwendung von Artikel 133 L.I.R.			1221	1222
		1709	1221+1222	2709
			0709	

Aktennummer										Jahr 2025	

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend

Steuerpflichtiger		steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
	1301		1302
1400		1301+1302	2400
= 0400			

2. An den geschiedenen Ehepartner (maximum 24.000€ für jeden geschiedenen Ehepartner):

- die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden

	1303		1304
1405		1303+1304	2405
= 0405			

- die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

	1305		1306
1406		1305+1306	2406
= 0406			

- die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

☐ 1307 Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

	1308		1309
1407		1308+1309	2407
= 0407			

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1309)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	Abgezogen in Feld	In 2025 entrichtete Lasten und Renten	

[illegible]

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

B.a) Schuldzinsen

Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilgar, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien sind auf Seite 10, Felder 1033 bis 1047, einzutragen)

Name und Adresse des Gläubigers		Wirtschaftlicher Zusammen- hang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2025	Schuldzinsen (gekürzt / vermindert um Zinsgutschriften und Zinszuschüsse)	
	1401		1403	1404	1405
	1406		1408	1409	1410
	1411		1413	1414	1415
	1416		1418	1419	1420
	1421		1423	1424	1425
	1426		1428	1429	1430
	1431		1433	1434	1435

B.b) Versicherungsprämien und Beiträge

- | 1. Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.) | | | | | |
|--|--|-------------------|--------------------------------------|--|--|
| 2. Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall | <table border="1"> <tr> <th>Steuerpflichtiger</th> <th>Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table> | Steuerpflichtiger | Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner | | |
| Steuerpflichtiger | Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner | | | | |
| | | | | | |

Versicherungsunternehmen / Mutualität		Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)	In 2025 entrichtete Prämien (einschließlich Taxen und Unkosten)	
	1436		1437	
	1440		1441	
	1444		1445	
	1448		1449	
	1452		1453	
	1456		1457	
	1460		1461	
	1464		1465	
		Summe	1468	info

Höchstbetrag 672 €, erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

1470

Der niedrigere Betrag, Summe
der Felder 1468 und 1469
oder Höchstbetrag (Feld 1470),
in Feld 1471 einschreiben

	1471
	* 0430
1430	2430

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m):

- Erwerb einer beruflichen Einrichtung
- Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen oder des steuerpflichtigen Ehepartner/Partner (Anzahl der Kinder angeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
☐ 1472	☐ 1473
☐ 1474	☐ 1475
☐ 1476	☐ 1477

Aktennummer										Jahr 2025	

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1501		1502	
1420		1501+1502	2420
		* 0420	

D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.	Vertragsbeginn	Vertragsende
1503	1504	1505
1508	1509	1510
Summe		

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Überwiesen in 2025			
1506		1507	
1511		1512	
1513		1514	
1433		1513+1514	2433
		* 0433	

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.	Vertragsbeginn	Vertragsende
1515	1516	1517
1520	1521	1522
Summe		

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Gezahlt in 2025			
1518		1519	
1523		1524	
1525		1526	
1434		1525+1526	2434
		* 0434	

Höchstbetrag von 3.200 € für den Steuerpflichtigen und 3.200 € für den Ehepartner/Partner

1527	1528
	info

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn
1529	1530	1531
	Jahr Monat Tag	
1534	1535	1536
	Jahr Monat Tag	
1539	1540	1541
	Jahr Monat Tag	
1544	1545	1546
	Jahr Monat Tag	
Summe		

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
In 2025 entrichtete Beiträge			
1532		1533	
1537		1538	0441
1542		1543	0441
1547		1548	0441
1549		1550	0441
1551	*	1552	info
1443		2443	

Höchstbetrag 672 € (1.344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1549 und 1550 oder die Höchstbeträge, sind in die Felder 1551 und 1552 einzuschreiben

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1552)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1553) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €; Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1553			
1554		0450	
0448		0449	

Aktennummer										Jahr 2025									

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

A. Pflichtbeiträge

Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1601	1602	1603	1604
0498	1601+1602	6498	1603+1604
* 0500		6500	

B. Zusatzpensionsregime

Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

- persönliche, **von Lohnempfängern gezahlte**, bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbare Beiträge

1605	1606	1607	1608
0438	1605+1606	6438	1607+1608
* 0440		6440	

- von Selbständigen**, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, **gezahlte** Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

1609	1610
0458	1609+1610
* 0460	

Beitritt in ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

Ja ☐	Nein ☐	Ja ☐	Nein ☐
-----------------------------	-------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

C. Spenden

Spenden (die Summe der Spenden kann weder niedriger als 120€, noch höher als 1.000.000 € sein und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Vortrag 2023		Vortrag 2024	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1611	1612	1613	1614
1611+1612		1613+1614	
* 1522		* 1521	

Empfänger	
	1615
	1618
	1621
	1624
	1627
	1630

In 2025 entrichtete Spenden	
1616	1617
1619	1620
1622	1623
1625	1626
1628	1629
1631	1632
1633	1634

Summe der in 2025 entrichteten Spenden

1633	1634
1633+1634	
* 1520	
1524	1525

D. Betriebsverlustvortrag

Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R. (gemäß Anlage)

Summe der Betriebsverluste

Betriebsverluste in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		Betriebsverluste in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1635	1636	1637	1638
0560	1635+1636	6560	1637+1638
* 0562		6562	

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (auf Seite 20, Feld 2037 «Sonderausgaben» übertragen)

1639

Aktennummer								Jahr 2025	

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

☐
1701

Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten derer Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
	1702		1703
1601		1702+1703	2601
		0601	
			1704
			1705
			1706
			1707

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

☐
1708

Körperbehinderung und Körpergebrechen (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Ärztliches Attest 1709 ☐ liegt bereits vor	Minderung der Arbeitsfähigkeit	Ärztliches Attest 1712 ☐ liegt bereits vor	Minderung der Arbeitsfähigkeit
☐ ist beigefügt 1710	1711 %	☐ ist beigefügt 1713	1714 %
	1605	0605	2605

☐
1715

Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbetreuung (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 19. Dezember 2008)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1716	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1717
Betrag der monatlichen Kosten	1718	Betrag der monatlichen Kosten	1719
Während (Monat(en))	1720	Während (Monat(en))	1721
Betrag der jährlichen Kosten	1722	Betrag der jährlichen Kosten	1723
	1603		2603
		0603	

☐
1724

Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten. Der Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität)
a) Kinder, die am 1.1.2025 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2025 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
	1725	1726	1727
	Jahr Monat Tag		
	1728	1729	1730
	Jahr Monat Tag		
	1731	1732	1733
	Jahr Monat Tag		
b) Kinder, die am 1.1.2025 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
	1734	1735	1736
	Jahr Monat Tag		
	1738	1739	1740
	Jahr Monat Tag		
			1741

Aktennummer								Jahr 2025	

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
-------------------	--------------------------------------

C/A/I	Antrag auf Abschreibung für Abnutzung gemäß Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. (der Antrag muss durch eine Steuerbilanz belegt sein und der Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2025 abgesetzt ist, muss angegeben werden) Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2025 abgesetzt ist Betrag, der in der Steuerbilanz 2025 abgezogenen, zeitversetzten Abschreibung für Abnutzung	Gewinn aus Gewerbebetrieb Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs	☐ 1801 ☐ 1802 ☐ 1803 ☐ 1804 ☐ 1805 ☐ 1806 1807 1808 1809 1810
C	Antrag auf Steuergutschrift für Investitionen ☐ 1811 Steuergutschrift für Investitionen gemäß Artikel 152bis §3 L.I.R. (Übertrag laut Feld 213, Vordruck 800) ☐ 1814 Steuergutschrift für Investitionen gemäß Artikel 152bis §7 und 7a L.I.R. (Übertrag laut Feld 214, Vordruck 800) ☐ 1817 Steuergutschrift für die Anschaffung von Software gemäß Artikel 152bis §7, Abschnitt 1, Nr. 5 L.I.R. (Übertrag laut Feld 215, Vordruck 800)	1812 1813 1023 1812+1813 1024 1068 1815 1816 1027 1815+1816 1029 1069 1818 1819 1153 1818+1819 1154 1076	
C/A/I	Antrag auf Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen ☐ 1820 Übertrag laut Zeile 20, Vordruck 805 (die Bescheinigung der Arbeitsagentur (ADEM), welche die Anstellung, sowie die Fortführung des Arbeitsverhältnisses eines jeden Beschäftigten bestätigt, ist beizufügen)	1821 1822 1033 1821+1822 1034 1075	
A	Antrag auf Spezialabschlag vom Einkommen bei Hilfen für Installationen in der Landwirtschaft ☐ 1823 Die Bescheinigung des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und die Entwicklung des ländlichen Raumes ist beizufügen, soweit Sie unter die Bestimmungen von Artikel 37 des abgeänderten Gesetzes vom 18. April 2008 fallen. Anlage 146 ist beizufügen, soweit Sie unter die Bestimmungen von Artikel 77 des abgeänderten Gesetzes vom 2. August 2023 fallen.	1824 1825 0668 1824+1825 0669 0670	
S	Antrag auf Steuergutschrift für Überstunden (" CIHS "):	☐ 1826 ☐ 1827	

Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Falls das adjustierte steuerpflichtige Einkommen 76.600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Anzahl der Kinder die unter Punkt 1 der Rubrik „Kinder“ auf Seite 2 sowie in diesem Punkt genannt werden, übersteigt 5 Einheiten.

☐ 1828

Der Antrag wird von dem Elternteil gestellt, in dessen Haushalt das Kind während des Jahres lebte, in dem der Anspruch auf Steuerermäßigung für Kinder 2023 oder 2024 endete. Wenn das Kind aufgrund eines Wechselmodells während des betreffenden Jahres zum Haushalt beider Elternteile gehörte, bestimmen diese gemeinsam indem Sie den Vordruck 104 ausfüllen, wer pro Jahr Anspruch auf die Steuervergünstigung hat.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
	1829
	1830
	Jahr Monat Tag
	1831
	1832
	Jahr Monat Tag
	0805

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
	1833
	1834
	Jahr Monat Tag
	1835
	1836
	Jahr Monat Tag
	0805

☐ 1837

Antrag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, in besonderen Situationen, in denen ein Kind aufgrund eines Wechselmodells abwechselnd bei zwei Personen lebt, die gemeinsam die elterliche Sorge ausüben und beide Anspruch auf das Kindergeld haben, auf das das Kind Anspruch hat.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
	1838
	1839
	Jahr Monat Tag
	1840
	1841
	Jahr Monat Tag
	0805

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
	1842
	1843
	Jahr Monat Tag
	1844
	1845
	Jahr Monat Tag
	0805

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
-------------------	---

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)
https://impotsdirects.public.lu/fr/echanges_electroniques/dispositifstransfrontieres.html

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2025

Aktennummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/Partner

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/Partner

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte

Gewinn aus Gewerbebetrieb (**C/A**)

2001

2002

2003

2004

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (**C/A**)

2005

2006

2007

2008

Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (**I**)

2009

2010

2011

2012

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (**S**)

2013

2014

2015

2016

Einkünfte aus Pensionen und Renten (**P**)

2017

2018

2019

2020

Einkünfte aus Kapitalvermögen (**CM**)

2021

2022

2023

2024

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**L**)

2025

2026

2027

2028

Sonstige Einkünfte (**D**)

2029

2030

2031

2032

Summe der Einkünfte

2033

2034

2035

info

2036

info

Sonderausgaben (**DS**)

2037

*

Steuerpflichtiges Einkommen

2038

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

	, den	D
In MyGuichet.lu unterzeichnen		In MyGuichet.lu speichern

Der Verwaltung vorbehalten

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen
(Artikel 127 L.I.R.)

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen
(Artikel 127bis L.I.R.)

Außerberuflicher Freibetrag
(Artikel 129b L.I.R.)

0621/0622

0623

6621/6622

6623

Sonderabschlag für Immobilien
(Artikel 129e L.I.R.)

0626

0627

Sonderabschlag Bau (Artikel 129f L.I.R.)

Freibetrag laut Artikel 153
(5) L.I.R.

0638/0639

0640

6638/6639

6640

Ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen
(Artikel 126 L.I.R.)

Nach speziellem Steuersatz zu
versteuernde außerordentliche Einkünfte

Laut Steuertabelle zu steuerndes
Einkommen

Steuerkredit für Alleinerziehende

1095